

28. Januar 2022

GdP Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
☎ 0391 6116010
@ isa@gdp.de
🌐 www.gdp.de/SachsenAnhalt
📷 www.instagram.com/gdp_1sa

Amtsangemessene Alimentation (Familienzuschlag Stufe 2) - Widerspruch, ja oder nein?

Allgemeine Besoldung/Verletzung Abstandsgebot

Bereits mit vorangegangener Mitglieder-Info vom 21. Januar 2022 informierten wir über die Veröffentlichung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021.

In unserer Info wurden insbesondere Fragen hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen Würdigung beantwortet. Als Fazit stellte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) Sachsen-Anhalt fest:

Wir sehen aktuell keine Veranlassung bezüglich der Versteuerung zu einem Widerspruch zu raten!

Mit den Änderungen des Gesetzes dienstrechtlicher Vorschriften kam es zu retrograden Erhöhungen des Familienzuschlages 2 (kinderbezogener Familienzuschlag). Damit reagierte das Land Sachsen-Anhalt auf Forderungen, welche sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2020 zur Alimentation ergeben.

Wir müssen in der weiteren Folge feststellen, dass aktuell zahlreiche sogenannte „Musteranträge“ zu einem Widerspruch im Umlauf sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass diese Widersprüche nicht von der Gewerkschaft der Polizei Sachsen-Anhalt erstellt wurden.

Wir bitten zu beachten: auch wenn wir unseren Mitgliedern grundsätzlich nicht von einem Widerspruch abraten (können), bedeutet dies nicht, dass eine Kostenübernahme für möglichen Rechtsschutz im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung generell und ohne weitere Prüfung des Rechtschutzantrages gewährt wird!



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt

Zur Erklärung:

Das Land Sachsen-Anhalt ist *eines der wenigen Länder*, die letztlich die Umsetzung der Rüge zur amtsangemessenen Alimentation für Familien mit Kindern sowie im Weiteren für Familien mit drei Kindern und mehr aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) aus den Beschlüssen von Mai 2020 umgesetzt haben und infolge durch Erhöhung der Familienzuschläge für Familien mit Kindern auch fortfolgend für die laufenden Jahre umsetzt. Die Rückwirkung reicht hier bei Familien mit ein oder zwei Kindern aufgrund allgemein erwirkter, jährlicher Zusagen des zuständigen Finanzministeriums (MF) deutlich zurück bis 2015.

Die Landesregierung verweist auf die Feststellung des BVerfG zur „freien Möglichkeit der Regelungen zur Herstellung des Abstandes zur Grundsicherung“. Berufen wird sich hierbei auf die den Beschlüssen zugrundeliegenden Mahnungen zum fehlenden Abstand bei *Familien mit Kindern*.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das im Dezember 2021 veröffentlichte Begleitschreiben des MF erläuternde Ausführungen enthält:

- 1) Für Familien mit **ein oder zwei Kindern**, bei denen jeweils in den Besoldungsjahren *tatsächlicher Anspruch auf Familienzuschlag mit Kindern (Stufe 2) bestand, gilt* der Anspruch grundsätzlich rückwirkend bis mindestens 2015.
- 2) Für Familien mit **drei Kindern und mehr** besteht der Anspruch ab mindestens 2021 bzw. nach Einlegung eines Widerspruches rückwirkend (durch die GdP Sachsen-Anhalt wurde in den letzten Jahren regelmäßig dazu aufgerufen)

Anspruchsberechtigt sind hier diejenigen, die tatsächlichen Anspruch auf den Familienzuschlag Stufe 2 haben (ersichtlich in den monatlichen Bezügemittelungen der betroffenen Jahre).

Für Betroffene mit Teil-/Vollzeitwechsel:

Die Beträge der Nachzahlungszeiträume sind auf Vollzeitkräfte bemessen und reduzieren sich entsprechend bei Teilzeit (§ 6 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz LSA).

AUSNAHME: In Fällen, in denen Kürzungen des Familienzuschlages vorgenommen wurden, bei denen „mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen“ ist der Familienzuschlag 2 nicht zu kürzen (§ 38 Abs. 5 Landesbesoldungsgesetz LSA).

Die GdP Sachsen-Anhalt empfiehlt hier aus gegebenem Anlass genau zu prüfen, in welchem Zeitraum jeweils ein Teilzeit- bzw. Vollzeitananspruch vorlag und inwieweit die Berechnung mit der Nachzahlung übereinstimmt.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt

Ansprüche vor 2015:

Wir möchten darauf verweisen, dass Jede/r persönlich prüfen muss, ob **nachweislich für den Zeitraum 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 bei der Bezügestelle ein Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation eingereicht wurde**, wobei der Anspruch auf Familienzuschlag mit Kindern im begehrten Zeitraum auch tatsächlich bestanden haben muss.

Nur in diesem Fall empfehlen wir, sofern der Antrag nicht bereits zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt wurde und keine weiteren Maßnahmen erfolgt sind, einen Widerspruch bei der Bezügestelle einzureichen. Hierfür ist es notwendig, Kopien der kompletten Unterlagen zum Nachweis des Anspruches beizufügen.

Bei einem Begehren von Rechtsschutz in Angelegenheiten der Nachzahlungen erbitten wir um eine zeitnahe Information nach Erhalt des Widerspruchs- bzw. klagefähigen Bescheides der Bezügestelle. Eine Prüfung des Rechtsschutzes kann nur gewährt werden, wenn alle relevanten Unterlagen und der Ablehnungsbescheid der Bezügestelle nach Einlegen des persönlichen Widerspruches vorliegen.

Ob es andere Möglichkeiten gegeben hätte, diese Missstände der amtsangemessenen Alimentation zu beheben und ob die beschlossenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung des Abstandsgebotes ausreichend sind, kann durch die GdP Sachsen-Anhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet und beantwortet werden.

Wir bitten zu bedenken, dass alle erforderliche Prüfungshandlungen einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Aus Sicht der GdP Sachsen-Anhalt, im Übrigen im Gleichklang mit anderen Gewerkschaften, fordern wir weiterhin und nachdrücklich insbesondere die Anhebung der Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) für alle Beamtinnen und Beamten, respektive der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zumindest auf die Höhe der Zahlungen an die Tarifbeschäftigten. Nur so kann unserer Ansicht nach langfristig eine Sicherung der amtsangemessenen Alimentierung gemäß den aufgestellten Kriterien erreicht werden.

Darüber hinaus ist Anhebung des untersten Einstiegamts von Besoldungsgruppe A4, Stufe 1 auf Besoldungsgruppe A5, Stufe 2 als ein Faktor der langfristigen Sicherstellung des Abstandes zum Grundsicherungsniveau und damit zur amtsangemessenen Alimentierung. Ein permanentes „Schrammen“ in dem Vergleichsparameter der Nettoalimentierung gegenüber dem 115% Niveau der Grundsicherung darf nicht Grundlage einer Alimentierung sein. Hier ist das Land aufgefordert eine solide und verlässliche Alimentierung für seine Beamtinnen und Beamten zu schaffen.

Der Landesvorstand



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt